Praxis des Zwangsversteigerungsverfahrens

Leitfaden für Gläubiger, Schuldner und Rechtspfleger

von
Dr. Karl-Alfred Storz, Bernd Kiderlen

12. Auflage

Praxis des Zwangsversteigerungsverfahrens – Storz / Kiderlen

Thematische Gliederung:

Immobiliarvollstreckung – Wichtige juristische Praktikertitel

Verlag C.H. Beck München 2014

Inhaltsverzeichnis: Praxis des Zwangsversteigerungsverfahrens – Storz / Kiderlen

TH 2.5.4.7.: Der Zubehöreigentümer, der sein Recht nachweisen kann, hat in jeder Phase der Versteigerung (mit Recht) eine starke Position gegenüber den Beschlagnahmegläubigern. Wenn der Gegenstand für die Verwertung des Grundstücks von Bedeutung ist, sollten diese Gläubiger u. U. versuchen, mit dem Zubehöreigentümer eine Einigung dahin zu erzielen, daß der Gegenstand mitversteigert und an seinen Eigentümer ein bestimmter Erlösanteil ausbezahlt wird – diese Einigung kann über § 59 in das Versteigerungsverfahren einbezogen werden.

TH 2.5.4.8.: Der Zubehöreigentümer hat auch nach Schluß der Versteigerung und nach Verteilung des Erlöses noch eine gewisse Position, weil er theoretisch noch 3 Jahre lang Bereicherungsansprüche gemäß § 812 I 1 BGB gegen den als Rangletzten befriedigten Gläubiger geltend machen kann.

Deshalb sollten sich die Beschlagnahmegläubiger die Freigabe nicht allzu schwer machen. Die gut gesicherten Gläubiger erleiden durch die Freigabe ohnehin keine Nachteile; und die nicht gut gesicherten Gläubiger sollten keine langfristigen Unsicherheiten hinnehmen. Wenn keine Einigung mit dem Dritten möglich ist und wenn sie wirklich Zweifel am behaupteten Eigentum haben ohne eine Klärung vor dem Versteigerungstermin herbeiführen zu können,[92] dann sollten sie entweder freigeben oder notfalls über § 65[93] oder § 59[94] durchsetzen, daß der betreffende Gegenstand nicht zusammen mit dem Grundstück versteigert wird.

TH 2.5.4.9.: Zum Schluß noch ein „spekulativer" Hinweis an den Zubehöreigentümer. Dieser sollte nicht unter allen Umständen sofort nach Bekanntgabe der Grundstücksversteigerung sein Eigentum nachweisen und die Freigabe verlangen. In geeigneten Fällen kann es für ihn günstiger sein, die Versteigerung (mit seinem Gegenstand) abzuwarten und erst danach – aber vor dem Verteilungstermin – sein Recht geltend zu machen. Dann erhält er einen entsprechenden Anteil am Versteigerungserlös, der u. U. sogar über dem eigentlichen Zeitwert des Gegenstandes liegen kann, wenn mehrere Interessenten für das Grundstück dessen Preis hochgeboten haben. Außerdem hat er den – u. U. schwierigen – Abtransport und Weiterverkauf des Gegenstandes vermieden. Dieses Verfahren kann aber auch gefährlich sein, weil der Erlösanteil u. U. gedrückt werden kann, wenn der Zubehörgegenstand bei den Geboten für das Grundstück nachweislich keine Rolle gespielt hat.[95] Vor allem aber ist Vorsicht geboten, weil der Ersteher unter Umständen nachweisen kann, daß er wegen des Zubehörs nicht höher geboten hat; dann geht der Eigentümer unter Umständen leer aus; er riskiert also, daß er für den Eigentumsverlust überhaupt nicht entschädigt wird. Für die Praxis ist allerdings zu beachten, daß sich die Auseinandersetzung um eine „Entschädigung" zwischen dem ehemaligen Zubehör-Eigentümer und dem letztbefriedigten abspielt, und daß der Ersteher (also ein Dritter) das „Zünglein an der Waage" ist, weil es allein auf seine Aussage ankommt. Also hilft da vielleicht

[92] Die Tatsache, daß der Dritte beweispflichtig ist, nützt hier nicht viel, weil er den Nachweis ja erst später erbringen kann!
[93] Vgl oben B. 2.5.2.1.
[94] Vgl oben B. 2.5.2.2.
[95] Vgl oben B. 2.5.2.

ein vorheriges klärendes Gespräch, unter Umständen noch während des Termins. …

TH 2.5.4.10.: Für den Zubehöreigentümer ist, wenn kein Sonderfall im Sinne des TH 2.5.4.9. vorliegt, grundsätzlich die unverzügliche Entfernung des Zubehörgegenstandes aus dem mittelbaren oder unmittelbaren Besitz des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers sehr wichtig. Denn wenn der Gegenstand vor Beginn der Bietstunde entfernt ist, wird er von der Versteigerung nicht mehr erfaßt (vgl § 55), und unter Umständen ist die Entfernung gegen den Willen des Schuldners weder strafbar (der Gegenstand ist ja nicht beschlagnahmt!) noch ergeben sich privatrechtliche Schadensersatzansprüche. Der Zubehöreigentümer ist also auf die Geltendmachung seiner Rechte gemäß § 37 Nr. 5 nur dann angewiesen, wenn ihm eine rechtzeitige Entfernung nicht gelingt.

TH 2.5.4.11.: Insbesondere bei gewerblichen Grundstücken mit wertvollem (Maschinen-)Zubehör kann das Pfandobjekt von einem böswilligen Ersteher gefährlich entwertet werden, wenn er nach (rechtskräftigem!) Zuschlag die wesentlichen Zubehörteile entfernt und damit enthaftet(!) und dann im Verteilungstermin nicht zahlt, so daß es zur Wiederversteigerung (ohne das Zubehör) kommt. Der Ersteher haftet dann zwar persönlich für die Darlehens- (und jetzt uU auch Schadensersatz-)Forderungen, das nützt aber nichts, wenn er mittellos ist! Die Gläubiger können sich dagegen nur schützen, indem sie entweder wertvolles Zubehör schon vorher verwerten oder bei rechtzeitigem Mißtrauen(?) den Zuschlag verhindern oder besondere Maßnahmen nach § 94 beantragen und in jedem Fall Sicherheit verlangen. In der Praxis wird aber auch all das nicht viel nützen, wenn der Ersteher gezielt und dolos vorgeht.

TH 2.5.4.12.: Die Behandlung der sich auf einem zu versteigernden Grundstück befindlichen Gegenstände erfordert besondere Sorgfalt des Versteigerungsgerichts. Dieses hat keine Klassifizierung dahingehend vorzunehmen, welche Sachen mitversteigert werden. Insbesondere unterliegt eine Prüfung der Eigentumsverhältnisse an diesen Gegenständen nicht seiner Zuständigkeit. Es sollten jedoch im Versteigerungstermin und im Zuschlagsbeschluß die Gegenstände benannt werden, die nicht von der Versteigerung erfaßt werden, weil

- sie offensichtlich nicht zum Versteigerungsobjekt gehören;
- insoweit die Antragsrücknahme sämtlicher betreibenden Gläubiger vorliegt;
- die einstweilige Einstellung des Verfahrens seitens sämtlicher betreibenden Gläubiger bewilligt oder aber gerichtlich beschlossen wurde;
- einem Antrag auf Durchführung der abgesonderten Versteigerung gemäß § 65 ZVG stattgegeben wurde.

Das Gericht sollte während der gesamten Dauer des Verfahrens für eine weitgehende Transparenz der Versteigerungsmasse Sorge tragen. Im Einvernehmen mit allen Beteiligten sollte unter seiner Leitung der Versuch einer umfassenden Feststellung des Versteigerungsvolumens unternommen werden. Gegenstände, deren Eigentumsverhältnisse, Zubehör- oder Bestandteilseigenschaft strittig sind, sollten, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, einer

sonderten Verwertung zugeführt werden, um insbesondere Bietinteressenten nicht zu verunsichern.

Wo im Einzelfall eine einvernehmliche Regelung bzw. eine Herausnahme aus der Versteigerungsmasse nicht erreicht werden kann, sollte der Rechtspfleger im Rahmen der Wertfestsetzung sämtliche Gegenstände erfassen. Auf diese Weise können bei Einstellungsbeschlüssen bzw. Freigabeerklärungen im vorgerückten Verfahrensstadium die Veränderungen des Verkehrswertes – und damit der $^5/_{10}$, $^7/_{10}$-Grenze – nachvollziehbar vorgenommen werden. Im Übrigen ist der Wert für die Erlösbeteiligung bei Anmeldung von Rechten Dritter nach dem Schluß der Versteigerung von erheblicher Bedeutung.

Auf der anderen Seite müssen die Beteiligten und Interessenten im Termin darauf hingewiesen werden, daß die Tatsache der wertmäßigen Erfassung eines Gegenstandes in Expertisen oder Wertfestsetzungsbeschlüssen nichts über deren Zugehörigkeit zum Versteigerungsobjekt aussagt und daß das Versteigerungsgericht keine Wertung hinsichtlich der Zubehör- oder Bestandteilseigenschaft der beweglichen Gegenstände abzugeben hat.

3. Einstweilige Einstellung, Aufhebung

3.1. Vollstreckungsschutz

§ 30a ZVG

(1) Das Verfahren ist auf Antrag des Schuldners einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten einzustellen, wenn Aussicht besteht, daß durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird, und wenn die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist, insbesondere ihm einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, oder wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, daß die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkte einen wesentlich geringeren Erlös bringen würde.

(3) [1]Die einstweilige Einstellung kann auch mit der Maßgabe angeordnet werden, daß sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit bewirkt. [2]Wird die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten sieben Zehnteile des Grundstückswertes steht, so darf das Gericht von einer solchen Anordnung nur insoweit absehen, als dies nach den besonderen Umständen des Falles zur Wiederherstellung einer geordneten wirtschaftlichen Lage des Schuldners geboten und dem Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner eigenen Zinsverpflichtungen, zuzumuten ist.

(4) Das Gericht kann ferner anordnen, daß der Schuldner Zahlungen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen zu bestimmten Terminen zu bewirken hat.

(5) Das Gericht kann schließlich die einstweilige Einstellung von sonstigen Auflagen mit der Maßgabe abhängig machen, daß die einstweilige Einstellung des Verfahrens bei Nichterfüllung dieser Auflagen außer Kraft tritt.

§ 30b ZVG

(1) [1]Die einstweilige Einstellung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu beantragen. [2]Die Frist beginnt mit der Zustellung der Verfügung, mit welcher der Schuldner auf das Recht zur Stellung des Einstellungsantrags, den Fristbeginn und die Rechtsfolgen eines fruchtlosen Fristablaufs hingewiesen wird. [3]Der Hinweis ist möglichst zugleich mit dem Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, zuzustellen.

(2) [1]Die Entscheidung über den Antrag auf einstweilige Einstellung des Verfahrens ergeht durch Beschluß. [2]Vor der Entscheidung sind der

Schuldner und der betreibende Gläubiger zu hören; in geeigneten Fällen kann das Gericht mündliche Verhandlung anberaumen. [3] Der Schuldner und der betreibende Gläubiger haben ihre Angaben auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

(3) Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

(4) Der Versteigerungstermin soll erst nach Rechtskraft des die einstweilige Einstellung ablehnenden Beschlusses bekanntgegeben werden.

§ 30c ZVG

[1] War das Verfahren gemäß § 30a einstweilen eingestellt, so kann es auf Grund des § 30a einmal erneut eingestellt werden, es sei denn, daß die Einstellung dem Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist. [2] § 30b gilt entsprechend.

§ 30d ZVG

(1) [1] Ist über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist auf Antrag des Insolvenzverwalters die Zwangsversteigerung einstweilen einzustellen, wenn

1. **im Insolvenzverfahren der Berichtstermin nach § 29 Abs 1 Nr 1 der Insolvenzordnung noch bevorsteht,**
2. **das Grundstück nach dem Ergebnis des Berichtstermins nach § 29 Abs 1 Nr 1 der Insolvenzordnung im Insolvenzverfahren für eine Fortführung des Unternehmens oder für die Vorbereitung der Veräußerung eines Betriebs oder einer anderen Gesamtheit von Gegenständen benötigt wird,**
3. **durch die Versteigerung die Durchführung eines vorgelegten Insolvenzplans gefährdet würde oder**
4. **in sonstiger Weise durch die Versteigerung die angemessene Verwertung der Insolvenzmasse wesentlich erschwert würde.**

[2] Der Antrag ist abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist.

(2) Hat der Schuldner einen Insolvenzplan vorgelegt und ist dieser nicht nach § 231 in der Insolvenzordnung zurückgewiesen worden, so ist die Zwangsversteigerung auf Antrag des Schuldners unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr 3, Satz 2 einstweilen einzustellen.

(3) § 30b Abs 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Schuldners der Insolvenzverwalter tritt, wenn dieser den Antrag gestellt hat, und daß die Zwangsversteigerung eingestellt wird, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung glaubhaft gemacht sind.

(4) Ist vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein vorläufiger Verwalter bestellt, so ist auf dessen Antrag die Zwangsversteigerung einstweilen einzustellen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die einstweilige Einstellung zur Verhütung nachteiliger Veränderungen in der Vermögenslage des Schuldners erforderlich ist. Ist ein vorläufiger Sachwalter bestellt, so steht dieses Antragsrecht dem Schuldner zu.

§ 30e ZVG

(1) [1]Die einstweilige Einstellung ist mit der Auflage anzuordnen, daß dem betreibenden Gläubiger für die Zeit nach dem Berichtstermin nach § 29 Abs 1 Nr 1 der Insolvenzordnung laufend die geschuldeten Zinsen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit aus der Insolvenzmasse gezahlt werden. [2]Ist das Versteigerungsverfahren schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 30d Abs 4 einstweilen eingestellt worden, so ist die Zahlung von Zinsen spätestens von dem Zeitpunkt an anzuordnen, der drei Monate nach der ersten einstweiligen Einstellung liegt.

(2) Wird das Grundstück für die Insolvenzmasse genutzt, so ordnet das Gericht auf Antrag des betreibenden Gläubigers weiter die Auflage an, daß der entstehende Wertverlust von der Einstellung des Versteigerungsverfahrens an durch laufende Zahlungen aus der Insolvenzmasse an den Gläubiger auszugleichen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit nach der Höhe der Forderung sowie dem Wert und der sonstigen Belastung des Grundstücks nicht mit einer Befriedigung des Gläubigers aus dem Versteigerungserlös zu rechnen ist.

§ 30f ZVG

(1) [1]Im Falle des § 30d Abs 1 bis 3 ist die einstweilige Einstellung auf Antrag des Gläubigers aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung fortgefallen sind, wenn die Auflagen nach § 30e nicht beachtet werden oder wenn der Insolvenzverwalter, im Falle des § 30d Abs 2 der Schuldner, der Aufhebung zustimmt. [2]Auf Antrag des Gläubigers ist weiter die einstweilige Einstellung aufzuheben, wenn das Insolvenzverfahren beendet ist.

(2) [1]Die einstweilige Einstellung nach § 30d Abs 4 ist auf Antrag des Gläubigers aufzuheben, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückgenommen oder abgewiesen wird. [2]Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) [1]Vor der Entscheidung des Gerichts ist der Insolvenzverwalter, im Falle des § 30d Abs 2 der Schuldner, zu hören. [2]§ 30b Abs 3 gilt entsprechend.

§ 153b ZVG

(1) Ist über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist auf Antrag des Insolvenzverwalters die vollständige oder teilweise Einstellung der Zwangsverwaltung anzuordnen, wenn der Insolvenzverwalter glaubhaft macht, daß durch die Fortsetzung der Zwangsverwaltung eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Insolvenzmasse wesentlich erschwert wird.

(2) Die Einstellung ist mit der Auflage anzuordnen, daß die Nachteile, die dem betreibenden Gläubiger aus der Einstellung erwachsen, durch laufende Zahlungen aus der Insolvenzmasse ausgeglichen werden.

(3) Vor der Entscheidung des Gerichts sind der Zwangsverwalter und der betreibende Gläubiger zu hören.

§ 153c ZVG

(1) Auf Antrag des betreibenden Gläubigers hebt das Gericht die Anordnung der einstweiligen Einstellung auf, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung fortgefallen sind, wenn die Auflagen nach § 153b Abs 2 nicht beachtet werden oder wenn der Insolvenzverwalter der Aufhebung zustimmt.

(2) [1]Vor der Entscheidung des Gerichts ist der Insolvenzverwalter zu hören. [2]Wenn keine Aufhebung erfolgt, enden die Wirkungen der Anordnung mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens.

§ 174a ZVG

Der Insolvenzverwalter kann bis zum Schluß der Verhandlung im Versteigerungstermin verlangen, daß bei der Feststellung des geringsten Gebots nur die den Ansprüchen aus § 10 Abs 1 Nr 1a vorgehenden Rechte berücksichtigt werden; in diesem Fall ist das Grundstück auch mit der verlangten Abweichung auszubieten.

3.1.1. Vollstreckungsschutz nach §§ 30a–30c

Vor der Anordnung der Zwangsversteigerung wird der Vollstreckungsschuldner nicht angehört. Er kann die Anordnung auch nicht gegenüber dem Vollstreckungsgericht mit Rechtsmitteln angreifen.[1] Wohl aber kann er Vollstreckungsschutz in Form einer einstweiligen Einstellung auf höchstens 6 Monate gemäß §§ 30a–30c beantragen.

Da der Schuldner gemäß § 30b I 2 über sein Antragsrecht sowie über die vierzehntägige Antragsfrist und die Rechtsfolgen einer Fristversäumnis belehrt wird,[2] und zwar schon aus Kostengründen[3] in der Regel zugleich mit dem Anordnungs- und mit jedem evtl. Beitrittsbeschluß (§ 30b I 3), und da das Einstellungsverfahren ohne Rücksicht auf seinen Ausgang auch bei Einschaltung eines Rechtsanwalts[4] keine besonderen Kosten verursacht,[5] ist der Einstellungsantrag eine wichtige Vollstreckungsschutzbestimmung.[6] Es muß allerdings hinzugefügt werden, daß der Antrag vor 1979 nur selten tatsächlich zu einer Einstellung geführt hat, weil die Voraussetzungen des § 30a früher nur schwer zu erfüllen waren; andererseits ist der Antrag immer dann im Ergebnis erfolgreich, wenn er vorwiegend oder ausschließlich zu Verzögerungszwecken gestellt wird, weil der Schuldner auch bei einer Zurückweisung seines Antrags durch das Beschwerdegericht meist eine tatsächliche Verzögerung um mindestens 6 Monate erreicht.[7]

Antragsberechtigt ist der Schuldner selbst, bei Gesamtgut einer Gütergemeinschaft jeder Ehegatte[8] und im Fall des § 30d nur der Insolvenzverwalter

---

[1] Zu einer evtl Vollstreckungsabwehrklage gem § 767 ZPO vgl unten B. 8.2.1.3.
[2] Muster einer Belehrung im Anhang **AT** Nr. 6.
[3] Vgl Stöber § 30b Anm 2.2.
[4] Auch die Anwaltskosten für das Einstellungsverfahren nach §§ 30a–d sind über Nr. 3311 Ziff. 1 VV RVG mit der Versteigerungsverfahrensgebühr abgegolten.
[5] In der Beschwerdeinstanz entstehen allerdings immer Rechtsanwalts- und u. U. auch Gerichtsgebühren.
[6] Kritisch jedoch Dassler/Hintzen § 30a Rz 4.
[7] OLG Köln, Rpfleger 1980, 233; Engel Rpfleger 1981, 81. – Vgl deshalb **TH** B. 3.1.4.3.
[8] LG Zweibrücken Rpfleger 1995, 223.

(nicht der Gemeinschuldner).[9] Der Antrag nach § 30a ist kein Rechtsmittel iSd § 839 III BGB.[10] Der Antrag muß ausdrücklich gegen den Anordnungs- und jeden evtl. Beitrittsbeschluß gestellt werden. Das sagt zwar § 30b I 3 nicht ausdrücklich; es ergibt sich aber zwingend daraus, daß alle betreibenden Gläubiger selbständige Verfahren gegen den Schuldner betreiben,[11] für die alle Einstellungsmöglichkeiten völlig getrennt gelten. Der Einstellungsantrag des § 30a kann im Übrigen auch nach einem Fortsetzungsbeschluß gestellt werden, wenn die Einstellungsmöglichkeiten noch nicht nach § 30c verbraucht worden sind.[12] Jeder Einstellungsantrag muß auch für sich behandelt werden, was aber nicht ausschließt, daß die Entscheidungen in einem Beschluß zusammengefasst werden. Theoretisch ist es auch möglich, nur gegenüber einem Gläubiger einzustellen und bei einem anderen fortzusetzen; praktisch ist das aber nicht.

Die Notfrist von 14 Tagen (ab Zugang der Belehrung: § 30b I 1 u. 2) ist nicht eingehalten, wenn der Antrag beim unzuständigen Gericht eingeht, zB bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, das aber gemäß § 1 II für Zwangsversteigerungen nicht zuständig ist.[13] Als Notfrist ist eine Verlängerung nicht möglich; allerdings kann bei unverschuldeter Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §§ 233 ff ZPO gewährt werden.

Die einstweilige Einstellung nach § 30a setzt einen Schuldnerantrag voraus, in dem der Schuldner vortragen und auf Verlangen des Gerichts auch glaubhaft machen muß (§ 30b II 3 i. V. m. §§ 138, 286 ZPO),

(1) daß und warum begründete Aussicht besteht, daß durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird,[14] und

(2) daß und warum die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht.[15]

Die §§ 30a ff sind im Jahre 1953 mit der Zielsetzung in das ZVG eingefügt worden, die bis dahin gegebenen Einstellungsmöglichkeiten einzuschränken; daher darf § 30a nicht nur schuldnerfreundlich ausgedehnt werden, sondern man muß ihn auch nach seiner am 1.7.1979 wirksam gewordenen Neufassung zum Anlaß einer Abwägung der Interessen von Schuldner und Gläubiger machen. An der früheren Fassung ist kritisiert worden, daß die Einstellungsvoraussetzungen in allgemein „guten Zeiten" kaum einmal erfüllbar waren, während sie in „schlechten Zeiten" grundsätzlich gegeben waren, so daß sie als Voraussetzungen für einen Antrag ungeeignet sind.

Eine interessante (und schon immer in diesem Leitfaden empfohlene) Vorgehensweise für Gläubiger ist es, dem Einstellungsantrag nicht entgegenzutre-

---

[9] AG Hannover Rpfleger 1987, 166.
[10] BGH NJW 1994, 1403.
[11] Vgl oben B. 1.2. und **TH** B. 3.2.4.4.
[12] Heute unstreitig, vgl LG Aachen MDR 1987, 683; Stöber § 30b Anm 2.1; Dassler/Hintzen § 30b Rz 2; Steiner-Storz § 30b Rz 17.
[13] Stöber § 30b Anm 3.4.
[14] Der Schuldner muß also sanierungsfähig sein, vgl Dassler/Hintzen § 30a Rz 6; Stöber § 30a Anm 3.2; Steiner-Storz § 30a Rz 35.
[15] So die seit 1.7.1979 geltende Voraussetzung. Vgl das Beispiel im Anhang **AT** Nr. 7.